

den / wann sie getilget worden / nicht allemahlen / wie es die
Benbehaltung guter Ordnung / und Richtigkeit erforderte / so
gleich zur Extabulation gebracht / sondern von denen Parthenen
auch nach der bereits beschehenen Tilgung noch lange vorgemerck-
ter gelassen worden.

Damit nun dieser der höchstnöthigen Zuverlässigkeit des Land-
Taffel-Amts / sonderheitlichen aber dem öffentlichem Credit der
rer Gültens-Besizere zu grossen Nachtheil gereichenden Unord-
nung abgeholfen / anbey auch die Gleichförmigkeit mit Unseren
übrigen Erb-Landen erreicht werde / so haben Wir anmit Ge-
satz-mässig zu verordnen befunden: daß

Erstens : Alle jene Schuld-Posten / welche dermahlen
schon würcklich getilget / bey dem Land-Taffel-Amt aber gleich-
wohlen noch vorgemercket seynd / à die Publicationis gegenwär-
tigen Patents innerhalb denen nächsten drey Monathen exta-
buliret werden / hierumen aber / sowohl der geweste Creditor,
als auch der Debitor bey dem Land-Taffel-Amt / welches in
dem præfixirten Termino derer drey Monathen die Extabuli-
rung ohne mindester Tax vorkehren wird / anzulangen schuldig /
und verbunden seyn sollen; damit aber auch für das Künftige
das Land-Taffel-Amt für / und für rein erhalten werden möge;
So sollen

Sweytens : Alle / und jede von nun an bey dem Land-
Taffel-Amte zur Vormerckung kommende Schulden jedesmahlen
von dem Tag der beschehenden Abstossung / oder sonst treffenden
Abfindung auf gleiche weise binnen denen nächsten drey Monas-
then extabuliret werden / und zu disfälliger Bewürckung alle-
mahlen der Creditor, und Debitor mit gleicher Schuldigkeit
um so mehrer gehalten seyn / als die Extabulirung intra Ter-
minum præfixum aus Unserer besondern höchsten Gnade ohne
mindester Tax mithin gratis beschehen wird / und also auch
niemand zu einiger Last gereichen kan; worangegen / und wie
Wir

Drittens : Maass-gebigst ordnen / und befehlen / jene
Parthenen / welche in denen oben statuirten drey monatlichen
Tri.

Fristen die vorgeschriebene Extabulation anzufuchen / und bey dem Land, Taffel, Amte zu bewürcken unterlassen / sohin Unseren höchsten Befehl aussere acht setzen würden / der allermildest eingestandenenen Extabulirungs, Tax, Befreyung ipso facto verlustiget seyn / und in dem ersten Jahrs Lauf das Duplum der gewöhnlichen Extabulirungs, Tax angehalten / im Fall aber derley Posten gar durch mehrere Jahre unextabulirter gelassen würden / mit sothanen von Jahr zu Jahr steigenden Pœnali fortzuführen / und zu dessen Erlaag mit denen behdrigen Compellirungs, Mitteln ausgiebig angestrenget werden sollen.

Wornach sich also Jedermann Pflicht gehorsamst zu achten wissen wird / dann hieran beschiehet Unser gnädigster / auch ernstlicher Will / und Meinung. Geben in Unserer Hauptstadt Laybach den 23^{ten}. Decembris 1760.

Heinrich Graf
von Auersperg.



Ad Mandatum Cæsareo - Regiæ
Majestatis in Consilio Repræsentationis .
& Cameræ Ducatûs Carniolix.

Johann Peter Hentl.